

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Ministerpräsident – Staatskanzlei Telefonat 04.07.2017	Laut telefonischer Rücksprache mit Herrn Uhl am 04.07.2017 – Stellungnahme nicht erforderlich

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Segeberg Fachdienst 61.00 – Kreisplanung Vom 18.05.2017 Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen! <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer Errichtung von Gebäuden mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen gemäß § 5 Abs. 1 LBO und den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr erforderlich werden! <u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine denkmalrechtlichen Bedenken. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. <u>Zum Fachbereich Tiefbau</u> Kenntnisnahme. <u>Zum Fachbereich Bauaufsichtsbehörde</u> Kenntnisnahme. <u>Zum Fachbereich Vorbeugender Brandschutz</u> Der Hinweis zur Erforderlichkeit von Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen gemäß § 5 Abs. 1 LBO wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bauantragsstellung. <u>Zum Fachbereich Kreisplanung</u> Kenntnisnahme. <u>Zum Fachbereich Denkmalschutzbehörde</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Zum Fachbereich Untere Naturschutzbehörde</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) im erforderlichen Rahmen untersucht und entsprechend abgearbeitet.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Begründung ist dies in Kapitel 5.4 weitgehend geschehen. Die geringfügigen Abweichungen von der Landschaftsplanung insbesondere hinsichtlich der Flächenabgrenzungen sollten jedoch kurz begründet werden.	<u>Zur Landschaftsplanung</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zu den geringfügigen Abweichungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Klein Rönna werden redaktionell ergänzt.
<u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u> Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich – wie in der Begründung bereits dargelegt – aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).	<u>Zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft/ Eingriffsregelung</u> Die Vorgaben des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.
Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben: 1. Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung sein. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Hausgruppen (Reihenhäuser) stellen eine grundsätzlich sehr flächensparsame Bauweise dar. Der festgesetzte Ausschluss von Hausgruppen sowie auch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße widerspricht somit der o.g. Zielsetzung. Es sollte daher abwägend nochmals geprüft werden, ob die zwingende Unzulässigkeit von Reihenhäusern sowie die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße aus den dargestellten Gründen erforderlich ist.	Die Anregung zu einer höheren Baudichte wird nicht berücksichtigt. Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rönna sieht eine Erweiterung am bestehenden Siedlungsrand im Übergang zur freien Landschaft und des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Errichtung von Hausgruppen (Reihenhäusern) entspricht nicht der ländlichen und kleinteiligen Bebauung der Gemeinde Rönna. Gerade im Übergang zur freien Landschaft würden Hausgruppen (Reihenhäuser) eine zu starke Bebauung darstellen. Zudem wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Rönna mit der Stadt Bad Segeberg eine Vereinbarung über die zulässige Umsetzung von maximal 50 Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes getroffen. Hausgruppen würden innerhalb des Geltungsbereiches zu einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten führen und somit den Vorgaben der vorbereiteten Bauleitplanung widersprechen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Umkehrschluss sollte auch geprüft werden, inwieweit eine maximal zulässige Grundstücksgröße festgesetzt werden kann, um so eine Flächeninanspruchnahme durch zu große Grundstücke zu vermeiden und so einen Beitrag zu der o.g. Zielsetzung zu erreichen. Hinweis: Gem. Teil A des Bebauungsplanes sind sogar, abweichend von der Begründung, nur Einzelhäuser zulässig. Die Festsetzung sollte überprüft werden. 2. Es ist näher darzulegen, wie das geplante Sickerbecken konkret naturnah gestaltet werden kann bzw. soll, ob hierbei ausreichende Schutzabstände zu angrenzenden geschützten Biotopen eingehalten werden können (Schutzabstand auch z.B. für Abgrabungen mind. 3 m) und ggf. zusätzliche Eingriffe (z.B. durch Rohrleitungen) in die umgebenden Gehölzstrukturen / Knicks z.B. entlang der B 423 zu erwarten sind. 3. Bei einer Ortsbesichtigung am 02.01.2017 wurde festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen (Auflagen Nr. 7 und 9 der Baugenehmigung) für die östlich auf dem Flurstück 221, 222 und 223 angrenzende Wohnbebauung nicht bzw. nur sehr teilweise umgesetzt wurden. <u>Zur Auflage 7:</u> (vgl. folgendes Luftbild bzw. Auszug aus Genehmigung):	Der Anregung zur Festsetzung einer maximalen Grundstücksgröße wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rönau möchte innerhalb des künftigen Quartiers die Möglichkeit einer Durchmischung der künftigen Bebauung schaffen. Da die künftigen Grundstücksgrenzen des Plangebietes durch den Bebauungsplan Nr. 12 nicht rechtsverbindlich festgesetzt werden, aber durch die örtlichen Gegebenheiten klare Abstände zu den naturräumlichen Gegebenheiten (Knick, Kronentraufbereiche; LSG) einzuhalten sind, wird seitens der Gemeinde auf die Festsetzung einer maximalen Grundstücksgröße verzichtet, um durch im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes keine „Restflächen“ zu schaffen, die aufgrund einer zu großen Grundstücksfläche nicht umgesetzt werden könnten. Die Anregung wurde überprüft. Die Planzeichnung (Teil A) setzt für das Allgemeine Wohngebiet 2 (WA 2) am westlichen Geltungsbereichsrand, rückwärtig des Grundstückes Chausseebaum 18, eine zulässige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern fest. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die genaue Ausgestaltung des Sickerbeckens erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Es werden jedoch Erläuterungen in den Umweltbericht aufgenommen, wie eine naturnahe Gestaltung aussehen könnte. Zum Schutz angrenzender Knicks wird die Festsetzung Nr. 5.3 um erforderliche Schutzabstände zu umliegenden Knicks ergänzt. Erhebliche Eingriffe durch Rohrleitungen werden nicht erwartet. Nach Rücksprache mit der Erschließungsplanung werden für das geplante Sickerbecken keine Rohranbindungen an die Vorflut erforderlich. Die zum Teil noch nicht erbrachten Ausgleichsmaßnahmen für die angrenzende Wohnbebauung auf den Flurstücken 221, 222 und 223 sind der Gemeinde bekannt. Ausgleichspflichtiger ist hier jedoch nicht die Gemeinde. Der Bebauungsplan überplant jedoch die planungsrechtlich gesicherten Ausgleichsflächen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
a. Die Fläche südlich der Ackerzufahrt wird nicht mehr ackerbaulich genutzt. Es handelt sich weitgehend um eine Ruderalflur, bei der Teilflächen aber augenscheinlich noch regelmäßig (mind. mehrmals jährlich) gemäht werden. Eine geforderte Abzäunung gegenüber der Ackernutzung besteht nicht. b. Die Fläche nördlich der Ackerzufahrt wurde nicht aus der Nutzung genommen und wird immer noch ackerbaulich genutzt. Eine Abzäunung gegenüber der Ackernutzung besteht nicht. Die Ausgleichsfläche wird durch die Ackerzufahrt durchkreuzt. Es sollten insgesamt 2.866 m² dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Fläche sollte gegenüber der Ackerfläche mit einem Zaun abgegrenzt werden. Ohne Berücksichtigung eines qualitativem Ausgleichsdefizits ergibt sich zusammenfassend überschlägig ein quantitatives Defizit von mind. ca. 1.400 m² Ausgleichsfläche.	Die Erläuterungen zum Stand der nur teilweise umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für die auf den Flurstücken 221, 222 und 223 angrenzende Wohnbebauung werden zur Kenntnis genommen. Das genannte Ausgleichsdefizit wird seitens der Gemeinde bestätigt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Zu Auflage 9:</u> (Vgl. folgendes Luftbild bzw. Auszug aus Genehmigung): a. Hier erfolgte keine Knickwallanlage sowie keine Bepflanzung gem. Auflage (derzeit Nutzung als Lagerfläche). b. Hier erfolgte auf ca. 43 lfdm ansatzweise eine Knickwallanlage sowie Bepflanzung gem. Auflage (die Lage des im Ansatz vorhandenen Knickwalls weicht von der Genehmigung ab und liegt unmittelbar an den baulichen Anlagen!) c. Hier erfolgte keine Knickwallanlage sowie keine Bepflanzung gem. Auflage (lediglich Anböschung der unmittelbar angrenzenden Carportanlage, kein Knickwall, Böschung nur mit Ruderalflur). Lage der Böschung auch abweichend von der Genehmigung unmittelbar an den baulichen Anlagen. Knick wird durch die Ackerzufahrt unterbrochen. d. Hier erfolgte ansatzweise eine Knickwallanlage. Die Bepflanzung erfolgt jedoch abweichend von der Auflage mit Ziergehölzen! Lage der Bepflanzung konnte nicht überprüft werden. Knick wird durch die Zufahrt zum RRB (s.u.) unterbrochen. Es sollten insgesamt 186 lfdm Knick neu angelegt werden. Zusammenfassend ergibt sich überschlägig ein Defizit von mind. ca. 143 lfdm Knickneuanlage.	

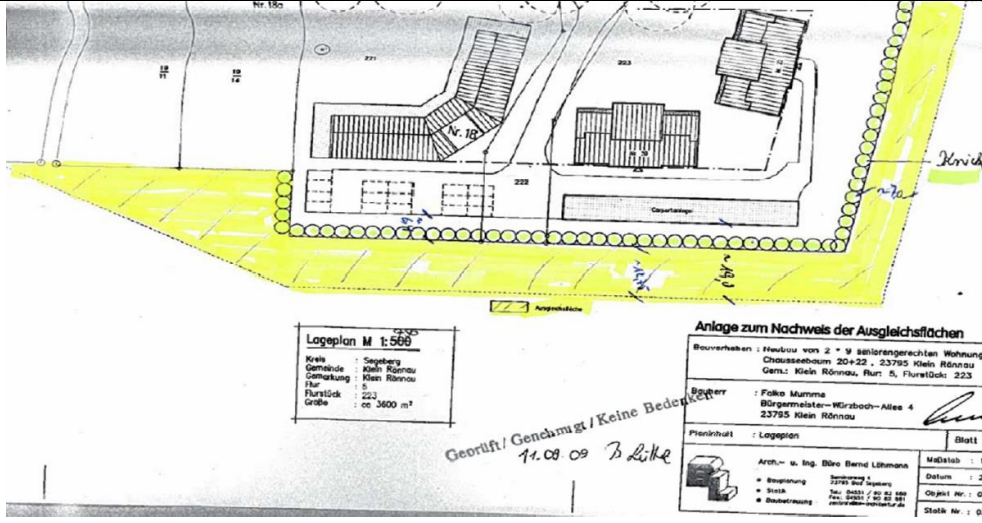
**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Die o.g. Ausgleichsmaßnahmen dürfen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden solche Beseitigungen bzw. Veränderungen planungsrechtlich vorbereitet. Eine entsprechende Genehmigung wird zum jetzigen Planungsstand nicht in Aussicht gestellt. Im Rahmen der weiteren Planung ist nachzuweisen, in welcher Form das o.g. Ausgleichsdefizit unter Berücksichtigung eines 'timelags' an anderer Stelle erbracht werden soll und kann. Dies gilt sowohl für das flächenhafte Ausgleichsdefizit bei den Sukzessionsflächen als auch für die o.g. Knickneuanlagen, da diese ihre Funktion im Naturhaushalt aufgrund der geplanten aber auch derzeitigen Nutzung nicht wie erforderlich erfüllen können. Der Erhalt und die Entwicklung von knickähnlichen Strukturen in diesem Bereich kann hierbei jedoch voraussichtlich als Teilausgleich angerechnet werden.	Das zu erbringende Ausgleichsdefizit sowie der für die durch den Bebauungsplan Nr. 12 zusätzlich vorzunehmenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Der Ausgleich für die Flurstücke 221, 222 und 223 der angrenzenden Wohnbebauung wird im Zusammenhang mit den Eingriffen durch den Bebauungsplan abgehandelt. In Abstimmung mit der uNB soll in Anlehnung an die Ökokonto-VO ein Zuschlag von 3 % / Jahr für die nicht erbrachten Ausgleichsmaßnahmen bzw. die im Rahmen des Bebauungsplanes zu überplanenden Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Straßenbäume auf dem Flurstück 222 sowie innerhalb der Straße `Chausseebaum` ist im Rahmen der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen und näher darzustellen. Dies gilt insbesondere für die Torsituation aus 2 Kastanien auf dem Flurstück 222. Mögliche Gefährdungen ergeben sich hier insbesondere im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Ausbaumaßnahmen sowie den Erschließungsarbeiten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Erhalt der Linden an der Straße ‚Chausseebaum‘ wird über Erhaltungsgebote gesichert. Gleiches gilt für die Kastanien auf dem Flurstück 222. Für die Kastanien wurde ein Baumgutachten angefertigt, welches Maßnahmen zum Erhalt der Bäume aufzeigt. Die genannten Maßnahmen werden im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Um eine geregelte Straßenplanung zu ermöglichen, sollen der Standort der Neuanpflanzungen am Straßenrand auf dem Flurstück 222 nicht durch ein Erhaltungsgebot festgesetzt werden. Es werden aber textliche Regelungen für einen Nachweis von Straßenbäumen zusätzlich zu den beiden Kastanien im Straßenraum des Flurstücks 222 in das Planwerk aufgenommen.
5. Die textliche Festsetzung Ziffer 6.1 ist dahingehend zu präzisieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeitnah, nachhaltig und wirksam ausgeglichen werden können. So sind neben Sträuchern und Bäume im ausreichenden Maße zu pflanzen. Es ist eine ausreichende Pflanzqualität und Pflanzdichte festzusetzen. Eine Bepflanzung von nur 60 % der Fläche wird insgesamt als deutlich zu gering bewertet.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die textliche Festsetzung Ziffer 6.1 umfasst die Gestaltung des neuen Ortsrandes. Die Eingrünung wird in der weiteren Planung über eine Maßnahmenfläche geregelt, in der ein Knick neu aufzusetzen und zu bepflanzen ist. Es werden Regelungen zur Ausbildung von Überhältern vorgesehen. Festsetzungen zu konkreten Pflanzqualitäten erfolgen, um eine zügige Eingrünung des Plangebietes zu erzielen.
6. Die textliche Festsetzung Ziffer 6.2 ist insbesondere hinsichtlich Pflanzqualität und Pflanzdichte fachgerecht zu pflegen. Hinsichtlich der Neuanlage und Pflege wird auf die fachlichen Standards gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz verwiesen (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 3 sowie Anlage B und C).	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Festsetzungen zu Pflanzqualitäten und zur Pflanzdichte sind städtebaulich bei diesem Knickabschnitt nicht zu begründen. Die getroffenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben durch die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017). Mit den getroffenen Festsetzungen unterliegt der neue Knick zudem den Biotopschutzbestimmungen und damit den gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit den Knicks. Zusätzliche Regelungen für die Pflege werden nicht erforderlich.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Die zwingende Notwendigkeit der bis an die Geltungsbereichsgrenze heranrücken- den Verkehrsflächen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sollte überprüft und möglichst zurückgenommen werden (ggf. Erschließung über den be- stehenden landwirtschaftlichen Weg an der südlichen Geltungsbereichsgrenze aus- reichend?). Für eine entsprechende Festsetzung innerhalb des Landschaftsschutz- gebietes wird eine naturschutzrechtliche Befreiung oder Ausnahmegenehmigung gem. § 6 der Schutzgebietsverordnung nicht in Aussicht gestellt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Heranführung der Verkehrsfläche in nördliche Richtung bis an den Geltungsbereichs- rand wird beibehalten, um die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin erreichen und somit bewirtschaften zu können. Die Verkehrsfläche in östliche Richtung wird bis an die Grenze zur privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abschirmgrün zurückgenommen. Die Zuwegung in östliche Richtung wird entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Somit kann gewährleistet werden, dass die Zugänglichkeit zur Bewirtschaf- tung der Flächen erhalten bleibt und keine unbefugten Nutzer die Flächen befahren. Eine entsprechende Nutzung erfolgt auch gegenwärtig innerhalb des Landschaftsschutz- gebietes und widerspricht der bestehenden Schutzgebietsausweisung somit nicht.
8. Abweichend von der Bewertung in Plan 1 `Bestand oder Bewertung` des Grünord- nerischen Fachbeitrages werden nach Einschätzung der UNB die folgenden Bio- toptypen als Flächen bzw. Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Na- turschutz bewertet: HBy (sonstiges Gebüsch), HGF (Fließgewässerbegleitender Ge- hölzsaum). FG (Graben), FXr (Regenrückhaltebecken), RH (Ruderaler Gras- und Staudenflur).	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der Graben mit seinen begleitenden Gebüsch und Ruderalstrukturen wird im weiteren Verfahren als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Gleiches gilt für die Ruderalstrukturen am Kleingewässer. Die in Randbereichen des Ackerschlaes vorhandenen Ruderalstrukturen sind jedoch nutzungsbedingt nicht als Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz anzu- sehen. Bei dem Regenrückhaltebecken handelt es sich um eine technische Anlage ohne natur- nahe Ausprägung. Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz besteht nicht.
9. Im Rahmen der weiteren Planung sollte grundsätzlich nochmals geprüft werden, inwieweit z.B. unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1a Abs. 5 BauGB Festsetzungen zur weiteren Durchgrünung des Baugebietes erforderlich und geeignet sind (z.B. die Festsetzung eines sog. `Hausbaumes` je Baugrundstück).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Klein Rönna erachtet die festgesetzten Anpflanzungen von Straßenbäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie die am westlichen Plangebietsrand vorgesehene öffentliche Grünfläche sowie die private Grün- fläche am östlichen Rand als ausreichende Durchgrünung für das Gebiet. Die tatsächli- che Umsetzung von festgesetzten Hausbäumen je Grundstücksfläche kann durch die Gemeinde Klein Rönna nach Umsetzung des Plangebietes nur schwer kontrolliert wer- den. Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Klein Rönna einen gewissen Grad an Durchgrünung durch die Anpflanzung von Straßenbäumen im öffentlichen Straßenraum sicher und kann somit gewährleisten, dass diese auch tatsächlich umgesetzt werden.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG /LNatSchG) Knicks Gem. kreiseigenem Geographischem Informationssystem (GIS) sowie auch gem. Darstellung Landschaftsplan und einem Ortvergleich befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend noch weitere gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG geschützte Knickabschnitte (vgl. hierzu folgende Abbildung). Die Lage ist zu überprüfen sowie der aktuelle Zustand sowie mögliche Vorbelastungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Die <u>Knicks sind mit ihren ggf. vorhandenen Überhältern</u> (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) in ihrer Lage möglichst einzumessen und als nachrichtliche Übernahme im B-Plan darzustellen.	Der Anregung zu der Darstellung gesetzlich geschützten Biotopen wird teilweise gefolgt. Vor dem Grundstück der Apotheke Chausseebaum Nr. 9 und vor dem Grundstück Chausseebaum Nr. 22 entsprechen die bestehenden Strukturen nicht den Vorgaben der Biotopverordnung für die Definition von Knicks. Naturschutzfachlich wäre es falsch, diese Gehölzreihen im Bestandsplan als Knick darzustellen. Innerhalb der Gehölzstrukturen nördlich der Bebauung Chausseebaum Nr. 22 ist der ehemalige Knick noch deutlich zu erkennen. Die Gesamtstruktur des Gehölzbestandes entspricht aber nicht mehr einer linearen Gehölzreihe. Aufgrund der hohen Wertigkeit des gesamten Gehölzbestandes wird zur Verdeutlichung deshalb der ehemalige Knick zeichnerisch verdeutlicht und der Biotoptyp Knick als Begleitbiotop aufgenommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Abbildung: GIS-Auszug mit Darstellung von Knicks <u>Knickbeseitigungen</u> Für Knickbeseitigungen bzw. -verschiebungen ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Eine entsprechende Genehmigung / Befreiung im Zusammenhang mit der optionalen südlichen Erschließungsstraße über das Flurstück 23 kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden, da eine entsprechende Beseitigung nicht zwingend erforderlich erscheint und damit vermeidbar ist. Gem. Begründung (Umweltbericht Kapitel 11.4) wird die Erschließung über das Flurstück 222 zwischen den Grundstücken Chausseebaum 18 und 20 als ausreichend und geeignet bewertet. Für eine entsprechende Befreiung wäre insbesondere darzulegen, inwieweit durch das Verbot eine unzumutbare Belastung vorliegt oder die Beseitigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Untersuchungen zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit wird auf die Umsetzung einer zweiten Zufahrt über den südlichen Redder verzichtet.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, inwieweit im Zusammenhang mit der Erschließung des festgesetzten Versickerungsbeckens (z.B. durch Zuwegungen, Rohrleitungen) bzw. der Fortführung eines Wanderweges mit Anschluss an die B 432 Knickbeseitigungen erforderlich sind. Die Unterlagen sind entsprechend zu präzisieren. <u>Sonstige Knickbeeinträchtigungen</u> Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und primär zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung noch weitergehend vertiefend zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2): • Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der angrenzenden baulichen Anlage). • Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für den geplanten Wanderweg wird es im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen geben. Es wird aber ein potentieller Ausgleich ermittelt und in der Planung berücksichtigt. Zudem wird der Umweltbericht auf eine entsprechende Genehmigung bei Überbauung geschützter Biotopstrukturen verweisen. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Ausgestaltung eines neuen Versickerungsbeckens Beeinträchtigungen angrenzender Knicks einhergeht. Rohrleitungen o.ä sind hier nicht erforderlich. Die Festsetzung Nr. 5.3 wird dahingehend ergänzt, dass mit einem neuen Becken mindestens 3 m Abstand vom Knickfuß einzuhalten sind. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Abstände zwischen Bebauung und Knick werden in der weiteren Planung berücksichtigt. In der weiteren Planung ragen keine Baugrundstücke an Knickstrukturen an, so dass kein zusätzlicher Knickschutzstreifen notwendig wird. Im Süden zwischen der Erschließungsstraße und dem Redder wird eine öffentliche Grünfläche einen ausreichenden Knickabstand sichern.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängen (Schutzabstand i.d.R. = Kronendurchmesser zzgl. 1,5 m, Überhänger = Bäume über 1 m Stammumfang in 1 m Höhe gemessen). Aufgrund der Festsetzungen werden nach derzeitiger Einschätzung zumindest aufgrund des noch zu geringen Abstandes zwischen Baugrenze und Knickfuß erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet. Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG Abs. 3 i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks kann nachzeitigem Planungsstand (noch) nicht in Aussicht gestellt werden. Die Planung muss nach Auffassung der UNB daher entsprechend der bestehenden Möglichkeiten überarbeitet werden. Hinweis: Hinsichtlich der Knickneuanlagen im Zusammenhang mit der östlich auf den Flurstücken 221, 222 und 223 angrenzenden Wohnbebauung wird auf den Abschnitt Eingriffsregelung verwiesen.	Bei der Festsetzung der Baugrenzen wird ein entsprechender Schutzabstand von dem 1,5-fachen Kronendurchmessers berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt. Die geforderten Abstandsregelungen werden in der weiteren Planung eingehalten, so dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stillgewässer Östlich des Geltungsbereiches befindet sich unmittelbar angrenzend ein gem. § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG geschütztes Stillgewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und primär zu vermeiden. Auf Grundlage der zu erwartenden zukünftigen Vorhabenswirkungen sowie der Empfindlichkeit des geschützten Biotops sind im Rahmen der weiteren Bearbeitung die erforderlichen und geeigneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Hierzu gehören insbesondere ausreichende Schutzabstände zwischen gegenüber der angrenzenden Wohnbau- bzw. Gartennutzung sowie die Vermeidung von Störungen durch Erholungssuchende und erhöhten Prädatorendruck. Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG Abs. 3 ggf. i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen des Stillgewässers kann nach derzeitigem Planungsstand (noch) nicht in Aussicht gestellt werden. Die Planung muss nach Auffassung der UNB daher entsprechend der bestsehenden Möglichkeiten überarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der weiteren Planung wird ein Knick die Baugrundstücke von der freien Landschaft und dem Kleingewässer abschirmen. Die Festsetzung zu der Knickneuanlage wird zudem eine Einfriedigung zum Baugebiet berücksichtigen. Das Kleingewässer ist nicht natürlichen Ursprungs. Nutzung und Fischbesatz mindern die Wertigkeit bereits erheblich. Auch die umliegende intensive Ackernutzung verursacht erhebliche Vorbelastungen des Gewässers. Nach dem Artenschutzgutachten ist keine erhebliche negative Wirkung auf gefährdete Tierarten durch Prädatoren zu erwarten. Vielmehr wird durch das Abrücken der ackerbaulichen Nutzung der Stoffeintrag in das Gewässer reduziert. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Abschirmung des Plangebietes geht die Gemeinde davon aus, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Kleingewässers kommen wird, die eine Befreiung von den Biotopschutzvorschriften nötig machen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landschaftsschutzgebiet Gem. Kapitel 2.9 in dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013) erfordert die Überplanung von Landschaftsschutzgebieten die Entlassung aus dem Schutzgebiet (vgl. auch sog. Verfahrenserlass Bauleitplanung Kapitel 9). Da in dem vorliegenden Fall die Zulässigkeit von baulichen Anlagen sowie sonstigen Verbotstatbeständen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung (mit Ausnahme der punktuellen Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) planungsrechtlich nicht erkennbar vorbereitet wird (bauliche Anlagen werden in den Grünflächen durch entsprechende Festsetzung ausgeschlossen), erscheint eine entsprechende Entlassung voraussichtlich nicht erforderlich. Bei Verzicht auf die o.g. Festsetzung einer Verkehrsfläche wird der Charakter des Gebietes durch die gärtnerische Nutzung und in dem geplanten Umfang nach derzeitiger Einschätzung und unter Berücksichtigung der geplanten (und noch zu präzisierenden) grünordnerischen Festsetzungen nicht erheblich verändert bzw. läuft dem Schutzzweck nicht zuwider. Diese vorläufige Einschätzung ist im Rahmen der weiteren Planung jedoch noch abschließend zu überprüfen. Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Der Geltungsbereich liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km zu dem Segeberger Kalkberg und damit im unmittelbaren Umfeld eines international bedeutsamen Lebensraumes für Fledermäuse. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes `Segeberger Kalkberghöhlen` (Gebiet Nr. DE-2027-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind gem. § 33 (1) BNatSchG unzulässig (hierzu gehört in diesem Fall die weitgehend ungestörte Erreichbarkeit für Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr). In dem Managementplan zum FFH DE-2127-391 „Travetal“ wird für den Geltungsbereich incl. angrenzender Flächen der Erhalt von Fledermaus-Flugkorridoren als Maßnahmenziel formuliert.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass unter Berücksichtigung der Rücknahme der Erschließungsstraße im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und der getroffenen Festsetzungen die Planung mit den Schutzbestimmungen vereinbar ist. Die Erläuterungen zu den umliegenden Europäischen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Studie zur FFH-Verträglichkeit beauftragt und die Planung entsprechend erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele überarbeitet.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Geltungsbereich befindet sich somit in einem besonders sensiblen Bereich und hat nach bisheriger Einschätzung für die Zu- und Abwanderung der o.g. Fledermäuse und damit für die Erreichbarkeit des FFH-Gebietes eine grundsätzlich hohe Bedeutung. Durch die von Süden heranrückende Bebauung erscheint die Funktion eines weitgehend nachtdunklen Flugkorridors für Fledermäuse derzeit zumindest problematisch. Der Verlust von Leitstrukturen ist nach derzeitiger Einschätzung dagegen nicht unmittelbar zu erwarten. Die Knickneuanlage an der östlichen Seite des geplanten Versickerungsbeckens könnte jedoch ggf. eine Barrierefunktion haben. Die Lage sollte daher überprüft und ggf. korrigiert werden (ggf. kein durchgängiger Knick mit entsprechenden Durchlässen). Der Flugkorridor zwischen nördlich angrenzender Bebauung und der südlich geplanten neuen Bebauung ist auf eine ausreichende Breite zu überprüfen und ggf. anzupassen, d.h. ggf. zu verbreitern. Zum Erhalt eines weitgehend nachtdunklen Flugkorridors sind hier mögliche Regelungen hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtungen sowie die Anlage eines abschirmenden Gehölzstreifens gegenüber der neuen Bebauung zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen. Die Baugrenze sollte in diesem Bereich zur Vermeidung von Randeffekten (Lichtemissionen) möglichst weiter zurückgenommen werden. Insgesamt sollte über den engen Geltungsbereich hinaus im Rahmen der Bauleitplanung versucht werden, den Flugkorridor zwischen Segeberger See und der B 432 unter Berücksichtigung ohnehin erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse möglichst optimal zu gestalten. Der Bebauungsplan ist daher zusammenfassend gem. § 1a Abs. 4 BauGB zumindest im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unter Berücksichtigung der o.g. Punkte hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des o.g. Gebietes zu prüfen.	Die Untersuchungen zu den Leitstrukturen von Fledermäusen bestätigen eine überdurchschnittliche Bedeutung der südlichen Redderstruktur. Im Norden hingegen wurden nur wenige Flugbewegungen nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Strukturen entlang der Straße Chausseebaum und der Untersuchungsergebnisse werden aus gutachterlicher Sicht keine Barrierewirkungen durch die Neuanlage von Knicks in Nord-Süd-Richtung prognostiziert. Zwischen dem Großen Segeberger See und der B 432 stehen der Gemeinde keine Flächen für eine zusätzliche Aufwertung von Flugkorridoren zur Verfügung. Die vorhandenen Leitstrukturen im Süden des Plangebietes zwischen dem Großen Segeberger See und der B 432 funktionieren gemäß vorliegender Untersuchungen einwandfrei und müssen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung nicht weiter aufgewertet werden. Die Anregung wurde berücksichtigt. Es wurde eine Studie zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt und die Ergebnisse in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Datum: 18.01.2018

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
- Seite 18 -

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der weiteren Planung ist zu überprüfen, inwieweit das geplante Versickerungsbecken eine Ausgleichsfunktion für das östlich unmittelbar angrenzende und möglicherweise beeinträchtigte Stillgewässer übernehmen kann (vgl. Ersteinschätzung, S. 3 und 4). Bei einem Trockenbecken ist eine entsprechende Funktion z.B. nicht anzunehmen. <u>Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nicht erkennbar betroffen. <u>Sonstiges</u> 1. Das bestehende Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebecken in der nord-westlichen Ecke des Geltungsbereiches ist nach derzeitiger Einschätzung naturschutzrechtlich nicht genehmigt (= ungenehmigter Eingriff in Natur und Landschaft). Der rechtliche Status und die daraus naturschutzrechtlich resultierenden Konsequenzen sind im Rahmen der weiteren Planung abschließend zu prüfen. 2. Folgende Flächen, Abstände etc. sollten zur Klarstellung in Teil A vermaßt werden: - Breite der Knickschutzstreifen, private Grünflächen - Abstände Baugrenze – Knickschutzstreifen. Im Plan 1 Bestand und Bewertung des Grünordnerischen Fachbeitrages sollte die Grenze des Landschaftsschutzgebietes eingetragen werden. <u>Wasser - Boden - Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> Das geplante B-Plangebiet ist mit einem Wall/Knick zur östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche hin abzugrenzen, um einen Zufluss von Niederschlagswasser von der landwirtschaftlichen Fläche in das B-Plangebiet zu unterbinden. Für das geplante Baugebiet ist ein Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 31 Landeswassergesetz zu erstellen. Da sowohl für das Niederschlagswasser der Dachflächen, als auch der Verkehrsflächen eine Versickerung über ein zentrales Sickerbecken geplant ist, ist vor der Versickerung eine Regenwasserbehandlung erforderlich.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Bei dem Becken handelt es sich um eine technische Anlage. Auch wenn dieses eine naturnahe Ausgestaltung bekommt, ist eine Anrechnung des Beckens als naturschutzfachlicher Ausgleich nicht mit den Nutzungsanforderungen einer technischen Anlage vereinbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das bestehende Versickerungs- und Regenrückhaltebecken im Bereich der B 432 liegt eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Es ist davon auszugehen, dass die uNB im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausreichend beteiligt wurde. Die für eine Erweiterung des bestehenden Versickerungs- und Regenrückhaltebeckens erforderlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung eingeholt. Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes wird zur Klarstellung redaktionell in den aussagekräftigen Bereichen vermaßt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird in den Bestandsplan übernommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Das Plangebiet wird zukünftig durch einen Knick mit Verwallung von der freien Landschaft abgeschirmt. Ein Zufluss von Niederschlagswasser von der landwirtschaftlichen Fläche in das B-Plangebiet wird damit verhindert. Ein Abwasserbeseitigungskonzept für die geplante wohnbauliche Entwicklung ist erstellt und mit dem Kreis Segeberg vorabgestimmt worden. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine entsprechende Regenwasserbehandlung vor Versickerung berücksichtigt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Stellungnahme <i>SG Bodenschutz</i> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz `LABO 2009` empfohlen. Zur Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie zur Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollte der Umweltbericht durch eine Bodenfunktionsbewertung ergänzt werden (siehe o.g. Leitfaden). Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten hier die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte stehen. Gem. Punkt 3.8 des o.g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz bestehen keine Bedenken. <i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.	Kenntnisnahme. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Umweltbericht erläutert detailliert mögliche Planungsalternativen und wird in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der Abwägung einstellen. Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen der Planung konkretisiert und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden benannt. Der Leitfaden für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz `LABO 2009` wird dabei Grundlage sein. Die Bewertung der Auswirkungen wird auch die bestehenden Bodenfunktionen im Plangebiet berücksichtigen. Eine besondere Funktion als Natur- und Kulturgeschichte besteht im Plangebiet nicht. Gemäß Anlage 1 des BauGB wird der Umweltbericht auch Maßnahmen zur Überwachung vorgesehener Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft benennen. Kenntnisnahme.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Wasser-Boden-Abfall/Geothermie</u> Für die geothermische Nutzung des Untergrundes ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zu stellen. Sollte die Prüfung positiv sein, ist aufgrund der besonderen geologischen Situation (Anhydrit bzw. Muschelkalk) das sachgerechte abteufen der Bohrung, der Einbau der Erdwärmesonde/n, als auch der Verfüll Vorgang (Verpressung) fotodokumentarisch von einem unabhängigen Ingenieur-geologischen Büro verantwortlich überwachen zu lassen. <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme <u>Sozialplanung</u> Mit der Errichtung von ca. 50 Einfamilien- oder Doppelhäusern muss mit Zuzug vor allem junger Familien gerechnet werden. Damit wird auch eine höhere Nachfrage nach Plätzen zur Kinderbetreuung einhergehen, dies in allen Altersstufen, also von 0 – 14 Jahren, hiervon berührt sind auch Schulangebote der nachmittäglichen Betreuung (OGS). Es ist damit zu rechnen, dass wie bereits jetzt, Kinder aus Klein Rönna Kitas auch in Bad Segeberg besuchen. Hier gilt es in enger Abstimmung der beiden Kommunen evtl. Ausbaubedarfe zu identifizieren und deren Umsetzung baldmöglichst in die Wege zu leiten. <u>Verkehrsbehörde</u> Die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) bedarf eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist (da hier ggf. noch Verschwenkungen, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen). Zudem darf die maximale Länge des verkehrsberuhigten Bereiches 300 m nicht überschreiten (bei beliebiger Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich bis zum entferntesten Zielpunkt).	Ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag wird ggf. bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg gestellt werden. Die vorgebrachten Hinweise werden bei einer entsprechenden Nutzung im Rahmen der Erschließung berücksichtigt. <u>Zum Umweltbezogenen Gesundheitsschutz</u> Kenntnisnahme. <u>Zur Sozialplanung</u> Die weitere Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Gemeinde Klein Rönna sowie der Stadt Bad Segeberg ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Gemeinde Klein Rönna wird sich unabhängig von dem geplanten Vorhaben zu gegebener Zeit mit der ggf. gesteigerten Nachfrage nach Plätzen zu Kinderbetreuung auch in Abstimmung mit der Stadt Bad Segeberg auseinandersetzen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, in welcher Form und durch wen die künftigen Wohnbauflächen bebaut werden, ist eine Überplanung der bestehenden Kinderbetreuung nicht zielführend. <u>Zur Verkehrsplanung</u> Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu ermöglichen. Die entsprechenden Genehmigungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt und eingeholt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
NABU S-H Vom 16.05.2017 Sehr geehrte Frau Wolf, der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 und nimmt, vertreten durch seine NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein, Bad Segeberg, zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Der B-Plan 12 aus FFH-Sicht bezogen auf den Fledermausschutz Das betreffende Plangebiet liegt in einem Korridor, über den die Fledermausarten des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ das FFH-Gebiet DE 2017-301 „NSG Ihlsee und Ihlwald“ und das FFH-Gebiet DE 2027-391 „Travetal“ durchwandern bzw. im Nord-Westen des Kalkberges noch dieses Gebiet erreichen können. Solche Wanderwege wie dieser Korridor, gehören zum Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ und werden sich auch in der neuen Verordnung des FFH-Gebietes DE 2027-301 „Ihlsee und Ihlwald“ wiederfinden. Es handelt sich hier also um einen FFH-relevanten Bereich, der bei dieser Planung berücksichtigt werden muss. Zur näheren Erläuterung möchte der NABU Schleswig-Holstein gerne das Problem der An- und Abwanderungsrouten der Fledermäuse des Segeberger Kalkberges kurz darstellen.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna ist auf der Grundlage umfangreicher Fledermausuntersuchung eine Studie zur FFH-Verträglichkeit aufgestellt worden, deren Ergebnisse in den Entwurf des Bebauungsplanes eingeflossen sind. Die Untersuchungen haben ergeben, dass der südliche Redder eine besondere Bedeutung für Fledermäuse als Flugroute zum Kalkberg besitzt und eine Erschließung des Plangebietes über diesen Redder mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht vereinbar ist. Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit bestätigen, dass es sich bei dem südlichen Redder um einen FFH-relevanten Bereich handelt. Die Erläuterungen zu den An- und Abwanderungsrouten werden zur Kenntnis genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Fledermausarten, die fast ganzjährig den Kontakt zur Segeberger Kalkberghöhle halten und dort im Winter mit über 25.000 Individuen überwintern, kommen aus allen Himmelsrichtungen auf den Kalkberg und seine Höhlen zugeflogen. Da es sich dabei ausschließlich um Arten handelt, die im Sommer schwerpunktmäßig in Wäldern, Parks etc. leben und jagen, sind diese Tiere sehr lichtempfindlich und suchen eher dunkle Bereiche zum Fliegen auf. Weiterhin zählen diese Arten vorrangig zu den bodennah fliegenden Fledermausarten, die sich mehr oder weniger stark an Geländestrukturen wie Knicks, Baumreihen, Wäldern bzw. Waldrändern, Gewässern usw. entlang orientieren. Das Durchfliegen von Siedlungen stellt für diese Fledermausarten ein Problem dar, wenn sich die Bebauung zu sehr verdichtet hat, es in solchen Bereichen sehr hell und belebt ist oder wenn sich ihnen weitere Hindernisse wie breite Straßen, große Asphaltflächen etc. in den Weg stellen. Diese Umstände haben dazu geführt, dass die Fledermäuse der Segeberger Höhle den Kalkberg im Stadtgebiet von Bad Segeberg von Süden aus auf direktem Wege kaum noch erreichen können, da die dichte Bebauung, Beleuchtung etc. entlang der B 206 sowie die Bundesstraße selber eine für die Tiere kaum noch zu überwindende Barriere darstellt.	Die Erläuterungen zu den An- und Abwanderungsrouten der Fledermäuse des Segeberger Kalkberges werden zur Kenntnis genommen

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Fledermäuse können diesen südlichen Teil nur noch außerhalb der Stadt Bad Segeberg westlich (Trave, Nachbargemeinden) oder östlich (am äußersten Stadtrand Bad Segebergs bis zur A 20) umfliegen. Vom Norden und Osten her ist der Kalkberg noch relativ gut für die Tiere zu erreichen, allerdings verdichtet sich auch der östliche Bereich immer mehr, hier bleibt, wenn nicht gegengesteuert wird, bald nur noch das östliche Ufer des Großen Segeberger Sees übrig. Im Westen haben die Fledermäuse ebenfalls nur noch wenige Flugkorridore zur Verfügung. Sowohl die anfliegenden Tiere aus dem Süden, die sich westlich entlang der Trave in Richtung Norden orientieren, um dann nach Osten abzuschwenken, als auch die direkt aus Westen kommenden Fledermäuse haben im Segeberger Stadtgebiet praktisch nur noch die sogenannte „Lohmühlentrasse“ und die „Waldwegtrasse“ vom Ihlsee her kommend als Flugwege frei. Schon die „Waldwegtrasse“ führt die Tiere auf das Gemeindegebiet von Klein Rönna, wo die Tiere dann über das Knicknetz etc. weiterfliegen. Zwischen dem nördlichen Stadtrand von Bad Segeberg und dem südlichen Ortsrand von Klein Rönna gibt es aber nur noch wenige Flächen, welche es den Tieren gestatten, in Richtung Großer Segeberger See weiterzufliegen, da die Fledermäuse der Kalkberghöhle selten über offenes Ackerland fliegen, sondern sich lieber entlang von Geländestrukturen bewegen. In Klein Rönna selber gibt es nur noch eine dünne Trasse entlang des Fließgewässers „Mühlenbach“ zwischen dem Großen Segeberger See und der Trave. Allerdings ist auch diese Trasse sehr anfällig durch die Bebauung, Beleuchtung und die Querung durch die B 432. Das Gros der Fledermäuse, die von Nord-Westen aus den Kalkberg erreichen wollen, umfliegen Groß Rönna da eher am nördlichen Ortsrand (Richtung Ostsee) über das dortige Knicknetz und andere Landschaftselemente.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da die Ortskerne von Bad Segeberg und Klein Rönna also bereits sehr stark verdichtet und beleuchtet sind und sich dieser Zustand aus Sicht des Fledermausschutzes eher weiter zum Negativen ändert, sind die letzten dunklen „Grünkorridore“ von elementarer Wichtigkeit für den Fortbestand der Fledermauspopulationen am Segeberger Kalkberg. Forderungen für die Berücksichtigung der FFH-Belange und des Fledermausschutzes In der vorgelegten Planung ist ein neues großes Wohngebiet in dem letzten großen „Grün- und Dunkelkorridor“ zwischen dem Großen Segeberger See und dem Ihlsee vorgesehen. Aus Sicht des Fledermausschutzes sind dabei folgende Punkte aus Sicht des NABU Schleswig-Holstein unabdingbar zu berücksichtigen: - Zwischen dem neuen Wohngebiet und den Landflächen hin zum Großen Segeberger See ist am östlichen Rand ein dauerhafter Gehölzriegel in Form eines Doppelknicks (Redder) anzulegen, festzuschreiben und dauerhaft zu erhalten. Alle 40 Meter sind Überhälter vorzusehen. - Zwischen dem nördlichen Rand des neuen Wohngebietes und der landwirtschaftlichen Fläche, welche zwischen diesem Wohngebiet und dem südlichen Ortsrand des Kerndorfes liegt, ist ebenfalls dauerhaft ein Wall mit Doppelknick (Redder) anzulegen, um auf der landwirtschaftlichen Fläche einen Dunkelkorridor zu erhalten. - Die nördliche B-Planfläche mit dem vorgesehenen Sickerbecken ist als naturnahe Fläche zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Diese Fläche darf nicht beleuchtet werden.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. In der Planung wird eine Eingrünung des Wohngebietes durch eine Knickneuanlage berücksichtigt, ein Doppelknick ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Festsetzungen zur Ausgestaltung des Knicks berücksichtigen auch die Entwicklung von Überhaltern. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Am nördlichen Rand des Wohngebietes wird eine 3-reihige, naturnahe Anpflanzfläche auf einer Verwallung zukünftig den neuen Ortsrand zur freien Landschaft hin abschirmen. Da der nördliche Knick nur wenigen Fledermäusen als Leitstruktur dient, werden ein Doppelknick oder eine Verwallung hier nicht erforderlich. Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Beleuchtung des Wanderweges über die Versorgungsfläche ist mit derzeitiger Erschließungsplanung nicht vorgesehen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Zur Kompensation des Eingriffs und zum dauerhaften Erhalt einer durchgehenden, dunklen Grünzone ist entlang des vorhandenen Knicks, der vom nördlichsten Rand des B-Plangebietes, am südlichen Ortsrand des Kerndorfes, in Richtung Großer Segeberger See verläuft, ein zweiter Wall-Knick parallel als neue Doppelknickstruktur anzulegen, in den Plänen einzutragen und dauerhaft als Fledermausflugleitlinie zu sichern. Alle 40 Meter sind Überhälter vorzusehen. Dieser Redder ist auf die Ausgleichsfläche 2 der Gemeinde Klein Rönna so zuzuführen, dass er sich als Fledermausflugstraße anbietet und bis zur B 432 fortsetzt. Diese neue Doppelknickstruktur garantiert den Fledermausarten der Segeberger Höhle sowie weiteren, im Siedlungsbereich lebenden Fledermausarten eine dauerhafte, dunkle Grünverbindung zwischen dem Großen Segeberger See in Richtung Ihlsee und sollte sich im Idealfall noch auf der anderen Seite der B 432 fortsetzen, was bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden müsste. Eine Leitstruktur an dieser Stelle bietet den großen Vorteil für die Fledermäuse, dass sie nur eine Straße, nämlich die B 432, überqueren müssen. Natürlich profitieren von allen Knickanlagen auch Haselmäuse, Kleinvögel etc. - Die öffentliche Beleuchtung (Straßenlampen etc.) sind mit Beleuchtungskörpern herzustellen, die ihr Licht gezielt nach unten abgeben, ohne in die Umgebung zu strahlen. Es müssen insektenfreundliche LED-Lampen eingesetzt werden. Der NABU Schleswig-Holstein sieht diese Maßnahmen als elementare Punkte bei dieser Planung an. Auch im Hinblick auf eine zukünftige Erweiterung oder Zuwegung zum B-Plangebiet im Süden. Aus Sicht des NABU entschärft sich so der FFH- und Artenschutzkonflikt in Bezug auf die Fledermäuse in diesem Areal und bietet eine dauerhafte Lösung an, von der alle Seiten profitieren würden. Alternativ wären die FFH-Belange durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Untersuchungen zu den Fledermäusen haben ergeben, dass Maßnahmen am Knick des heutigen Siedlungsrandes nördlich des Plangebietes im Zuge der Entwicklung des Wohngebietes nicht erforderlich werden. Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden Hinweise zur Beleuchtung in das Planwerk aufgenommen. Die Erschließung des Plangebietes mit Anordnung der Baugrundstücke und den festgesetzten Grünflächen erfolgte auf der Grundlage umfangreicher Fledermausuntersuchungen zur FFH-Verträglichkeit in enger Abstimmung mit den Fachgutachtern, so dass eine dauerhafte und konfliktfreie Entwicklung des Plangebietes möglich wird. Die Anregung wird berücksichtigt. Die FFH-Belange werden in einem gesonderten Gutachten zur FFH-Verträglichkeit abgearbeitet.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der B-Plan 12 aus Sicht des Natur- und Artenschutzes Neben den vorgenannten speziellen FFH-Belangen sind die folgenden weiteren Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen: Naturschutz Das Landschaftsschutzgebiet „Großer Segeberger See“ ragt im Osten in das Plangebiet. Hier sieht der NABU Schleswig-Holstein nur zwei Lösungen als praktikabel an: Das LSG bleibt von jeder neuen Nutzung unangetastet. Die Grenzen des LSG's bleiben unberührt und werden von jeder Art einer Bebauung oder privaten Gartennutzung etc. freigehalten und müssen deutlich vom neuen Wohngebiet und seinen privaten Grünanlagen abgegrenzt werden. Die Planung sieht in diesem Areal eine Grünanlage mit heimischen Gehölzen vor. Alternativ wird in diesem Areal des B-Planes eine kleine Grünanlage mit heimischen Gehölzen angelegt, die sich nach den Bedürfnissen von Haselmäusen und Singvögeln ausrichtet. Der NABU sieht es übrigens – wie bei vergleichbaren Planungen auch – als äußerst kritisch an, dass viele neue Wohneinheiten an einem Ort entstehen, es aber für das neue Wohngebiet keinerlei grüne Naherholungsfläche für die dort lebenden Menschen jeden Alters vorsieht! Dieses erhöht nach den Erfahrungen des NABU Schleswig-Holstein den Druck auf die angrenzenden Naturflächen, vor allem durch Kinder und Jugendliche, die solche Freiräume für sich benötigen. Es wäre deshalb sehr begrüßenswert, wenn auch für dieses Wohngebiet eine solche Naherholungsfläche vorgesehen wird. Hierzu bietet sich der südöstliche Zipfel des B-Plangebietes geradezu an, da er am Rand der bisherigen baulichen Nutzung liegen würde, aber auf kurzem Wege erreichbar wäre. Der NABU bittet darum, die Planung in diesem Fall noch einmal zu überdenken und zu ergänzen.	Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Großer Segeberger See“ ist als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 12 dargestellt. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Grenze des LSG bleibt unverändert und von jeglicher Bebauung ausgenommen. Eine private Gartennutzung ist jedoch mit den Schutzziele des LSG vereinbar. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Schutzzweck des LSG ist die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Planung berücksichtigt dieses durch ihre Festsetzungen zur Ortsrandeinguierung. Gezielte Maßnahmen für Haselmäuse und Singvögel werden in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau setzt im westlichen Teil des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Die Fläche stellt einen Abstandsbereich zu der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße Chausseebaum dar, somit kann eine entsprechende Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Durch den zusätzlichen Abstand zu der Verkehrsfläche Chausseebaum werden die auftretenden Lärmimmissionen auf die geplante Wohnbebauung innerhalb des künftigen Quartiers reduziert. Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dient zudem als fußläufige Verbindung innerhalb des Plangebietes sowie an die umliegende Bestandsbebauung. Die Breite von bis zu 15 m ermöglicht zudem eine Nutzung als Naherholung wodurch eine Beeinträchtigung der angrenzenden Naturflächen reduziert werden kann.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Artenschutz Wie bereits von dem Fachgutachter ausgeführt, haben die Knickstrukturen und Redder ein hohes Potential als Lebensraum für diverse Brutvögel und die Haselmaus. Für die geplanten Eingriffe sind Ersatzmaßnahmen und Schutzmaßnahmen im Sinne von Bauzeitenregelungen etc. notwendig. Mehrere Fledermausarten nutzen diese Strukturen als Jagdgebiete und vor allem auch als Flugleitlinien, wie wir aus eigenen Beobachtungen bestätigen können. In älteren Bäumen sind auch Quartiere denkbar, derzeit ist dazu aber nichts bekannt. Auch hier sind Ersatz- und Schutzmaßnahmen erforderlich und werden bereits vom Fachgutachter aufgezeigt. Die besagten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen durch ein artenschutzfachliches Gutachten erarbeitet und gelöst werden. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange wurde ein gesondertes Gutachten erarbeitet, welches die erforderlichen artenschutzfachlichen Maßnahmen benennt. Das Fachgutachten nennt keine artenschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen jedoch diverse Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Bauzeitenregelungen. Die Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Das Fachgutachten zum Artenschutz nennt Maßnahmen zur Sicherung der Leitstruktur des südlichen Redders für Fledermäuse. Diese Maßnahmen werden vollumfänglich in das Planwerk aufgenommen und bei Umsetzung der Planung berücksichtigt

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Segeberg Der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege Vom 18.05.2017 Die vorgelegte Planung weist eine gründliche Aufarbeitung der für den Naturschutz wesentlichen Elemente auf. Dennoch bleiben für mich noch Fragen offen. 1. Das Plangebiet ragt in das Landschaftsschutzgebiet Großer Segeberger See hinein. 2. In die Planung wurde ein Redder mit einbezogen. 3. Die Bodenbewegungen scheinen mir zu umfangreich zu sein. 4. Ich vermisse Angaben über die zu versiegelnden Flächen. Erst wenn diese Punkte mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt sind, kann über eine Zustimmung entschieden werden.	Die vorgebrachten Punkte werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung teilweise berücksichtigt. 1. Bei den in das Plangebiet hineinragenden Flächen handelt es sich um private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten sowie private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickneuanlage mit einem entsprechenden Abschirmgrün. Die Nutzungseinschränkungen, die für Hausgärten festgesetzt wurden sowie die Maßnahmenflächen, beeinträchtigen den Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes nicht. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden hinsichtlich der Lage von Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes weiter ergänzt. 2. Der bislang am südwestlichen Geltungsbereichsrand einbezogene Redder wird aufgrund der hohen Bedeutung als Flugroute von Fledermäusen zum Kalkberg nicht mehr für eine Erschließung des Wohngebietes herangezogen. 3. Die Intensität der Bebauung erfolgt in Abwägung der Vorgaben des BauGB mit denen einer dörflichen Wohnbebauung. Es werden keine überdurchschnittlichen Bodenbewegungen erwartet, die über das Maß eines Erschließungsgebietes hinausgehen und Festsetzungen zu Auf- und Abgrabungen notwendig machen. 4. In der weiteren Bearbeitung wird die Planung konkretisiert, so dass auch konkrete Angaben zu den versiegelten Flächen gemacht werden können.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BUND für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna. Da BUND und NABU hinsichtlich der FFH-Relevanz und der Bewertung unter den Gesichtspunkten des Natur- und speziellen Artenschutzes übereinstimmen, übernimmt der BUND die nachfolgend zu A. und B. wiedergegebene Bewertung des NABU und die daraus abgeleiteten Forderung und macht sich diese vollinhaltlich zu Eigen, wobei dort als auch im angefügten Teil C noch einige Ergänzungen hinzugefügt wurden. A. Der B-Plan 12 aus FFH-Sicht bezogen auf den Fledermausschutz Das betreffende Plangebiet liegt in einem Korridor, über den die Fledermausarten des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ das FFH-Gebiet DE 2017-301 „NSG Ihlsee und Ihlwald“ und das FFH-Gebiet DE 2027-391 „Travetal“ durchwandern bzw. im Nord-Westen des Kalkberges noch dieses Gebiet erreichen können. Solche Wanderwege wie dieser Korridor, gehören zum Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ und werden sich auch in der neuen Verordnung des FFH-Gebietes DE 2027-301 „Ihlsee und Ihlwald“ wiederfinden. Es handelt sich hier also um einen FFH- relevanten Bereich, der bei dieser Planung berücksichtigt werden muss. Zur näheren Erläuterung möchte der NABU Schleswig-Holstein gerne das Problem der An- und Abwanderungsrouten der Fledermäuse des Segeberger Kalkberges kurz darstellen. Die Fledermausarten, die fast ganzjährig den Kontakt zur Segeberger Kalkberghöhle halten und dort im Winter mit über 25.000 Individuen überwintern, kommen aus allen Himmelsrichtungen auf den Kalkberg und seine Höhlen zugeflogen.	Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna ist auf der Grundlage umfangreicher Fledermausuntersuchung eine Studie zur FFH-Verträglichkeit aufgestellt worden, deren Ergebnisse in den Entwurf des Bebauungsplanes eingeflossen sind. Die Untersuchungen haben ergeben, dass der südliche Redder eine besondere Bedeutung für Fledermäuse als Flugroute zum Kalkberg besitzt und eine Erschließung des Plangebietes über diesen Redder mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht vereinbar ist. Die Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit bestätigen, dass es sich bei dem südlichen Redder um einen FFH-relevanten Bereich handelt. Die Erläuterungen zu den An- und Abwanderungsrouten werden zur Kenntnis genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da es sich dabei ausschließlich um Arten handelt, die im Sommer schwerpunktmäßig in Wäldern, Parks etc. leben und jagen, sind diese Tiere sehr lichtempfindlich und suchen eher dunkle Bereiche zum Fliegen auf. Weiterhin zählen diese Arten vorrangig zu den bodennah fliegenden Fledermausarten, die sich mehr oder weniger stark an Geländestrukturen wie Knicks, Baumreihen, Wäldern bzw. Waldrändern, Gewässern usw. entlang orientieren. Das Durchfliegen von Siedlungen stellt für diese Fledermausarten ein Problem dar, wenn sich die Bebauung zu sehr verdichtet hat, es in solchen Bereichen sehr hell und belebt ist oder wenn sich ihnen weitere Hindernisse wie breite Straßen, große Asphaltflächen etc. in den Weg stellen. Diese Umstände haben dazu geführt, dass die Fledermäuse der Segeberger Höhle den Kalkberg im Stadtgebiet von Bad Segeberg von Süden aus auf direktem Wege kaum noch erreichen können, da die dichte Bebauung, Beleuchtung etc. entlang der B 206 sowie die Bundesstraße selber eine für die Tiere kaum noch zu überwindende Barriere darstellt. Die Fledermäuse können diesen südlichen Teil nur noch außerhalb der Stadt Bad Segeberg westlich (Trave, Nachbargemeinden) oder östlich (am äußersten Stadtrand Bad Segebergs bis zur A 20) umfliegen. Vom Norden und Osten her ist der Kalkberg noch relativ gut für die Tiere zu erreichen, allerdings verdichtet sich auch der östliche Bereich immer mehr, hier bleibt, nicht nicht gegengesteuert wird, bald nur noch das östliche Ufer des Großen Segeberger Sees übrig. Im Westen haben die Fledermäuse ebenfalls nur noch wenige Flugkorridore zur Verfügung. Sowohl die anfliegenden Tiere aus dem Süden, die sich westlich entlang der Trave in Richtung Norden orientieren, um dann nach Osten abzuschwenken, als auch die direkt aus Westen kommenden Fledermäuse haben im Segeberger Stadtgebiet praktisch nur noch die sogenannte „Lohmühlentrasse“ und die „Waldwegtrasse“ vom Ihlsee her kommende als Flugwege frei.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schon die „Waldwegtrasse“ führt die Tiere auf das Gemeindegebiet von Klein Rönna, wo die Tiere dann über das Knicknetz etc. weiterfliegen. Zwischen dem nördlichen Stadtrand von Bad Segeberg und dem südlichen Ortsrand von Klein Rönna gibt es aber nur noch wenige Flächen, welche es den Tieren gestatten, in Richtung Großer Segeberger See weiterzufliegen, da die Fledermäuse der Kalkberghöhle selten über offenes Ackerland fliegen, sondern sich lieber entlang von Geländestrukturen bewegen. In Klein Rönna selber gibt es nur noch eine dünne Trasse entlang des Fließgewässers „Mühlenbach“ zwischen dem Großen Segeberger See und der Trave. Allerdings ist auch diese Trasse sehr anfällig durch die Bebauung, Beleuchtung und die Querung durch die B 432. Das Gros der Fledermäuse, die von Nord-Westen aus den Kalkberg erreichen wollen, umfliegen Groß Rönna da eher am nördlichen Ortsrand (Richtung Ostsee) über das dortige Knicknetz und andere Landschaftselemente. Da die Ortskerne von Bad Segeberg und Klein Rönna also bereits sehr stark verdichtet und beleuchtet sind und sich dieser Zustand aus Sicht des Fledermausschutzes eher weiter zum Negativen ändern, sind die letzten dunklen „Grünkorridore“ von elementarer Wichtigkeit für den Fortbestand der Fledermauspopulationen am Segeberger Kalkberg. Forderungen für die Berücksichtigung der FFH-Belange und des Fledermausschutzes In der vorgelegten Planung ist ein neues großes Wohngebiet in dem letzten großen „Grün- und Dunkelkorridor“ zwischen dem Großen Segeberger See und dem Ihlsee vorgesehen. Aus Sicht des Fledermausschutzes sind in Übereinstimmung mit dem NABU dabei folgende Punkte auch nach Auffassung des BUND unabdingbar zu berücksichtigen: - Zwischen dem neuen Wohngebiet und den Landflächen hin zum Großen Segeberger See ist am östlichen Rand ein dauerhafter Gehölzriegel in Form eines Doppelknicks (Redder) anzulegen, festzuschreiben und dauerhaft zu erhalten. Alle 40 Meter sind Überhälter vorzusehen.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. In der Planung wird eine Eingrünung des Wohngebietes durch eine Knickneuanlage berücksichtigt, ein Doppelknick ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Festsetzungen zur Ausgestaltung des Knicks berücksichtigen auch die Entwicklung von Überhaltern.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Zwischen dem nördlichen Rand des neuen Wohngebietes und der landwirtschaftlichen Fläche, welche zwischen diesem Wohngebiet und dem südlichen Ortsrand des Kerndorfes liegt, ist ebenfalls dauerhaft ein Wall mit einem Doppelknick (Redder) anzulegen, um auf der landwirtschaftlichen Flächen einen Dunkelkorridor zu erhalten. - Die nördliche B-Planfläche mit dem vorgesehenen Sickerbecken ist als naturnahe Fläche zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Diese Fläche darf nicht beleuchtet werden. - Zur Kompensation des Eingriffs und zum dauerhaften Erhalt einer durchgehenden, dunklen Grünzone ist entlang des vorhandenen Knicks, der vom nördlichsten Rand des B-Plangebietes, am südlichen Ortsrand des Kerndorfes, in Richtung Großer Segeberger See verläuft, ein zweiter Wall-Knick parallel als neue Doppelknickstruktur anzulegen in den Plänen einzutragen und dauerhaft als Fledermausflugleitlinie zu sichern. Alle 40 Meter sind Überhälter vorzusehen. Dieser Redder ist auf die Ausgleichsfläche 2 der Gemeinde Klein Rönna so zuzuführen, dass er sich als Fledermausflugstraße anbietet und bis zur B 432 fortsetzt. Diese neue Doppelknickstruktur garantiert den Fledermausarten der Segeberger Höhle sowie weiteren, im Siedlungsbereich lebenden Fledermausarten eine dauerhafte, dunkle Grünverbindung zwischen dem Großen Segeberger See in Richtung Ihlsee und sollte sich im Idealfall noch auf der anderen Seite der B 432 fortsetzen, was bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden müsste. Eine Leitstruktur an dieser Stelle bietet den großen Vorteil für die Fledermäuse, dass sie nur eine Straße, nämlich die B 432, überqueren müssen. Natürlich profitieren von allen Knickanlagen auch Haselmäuse, Kleinvögel etc.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Am nördlichen Rand des Wohngebietes wird eine 3 m breite, naturnahe Anpflanzfläche auf einer Verwallung zukünftig den neuen Ortsrand zur freien Landschaft hin abschirmen. Da der nördliche Knick nur wenigen Fledermäusen als Leitstruktur dient, werden ein Doppelknick oder eine Verwallung hier nicht erforderlich. Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Beleuchtung des Wanderweges über die Versorgungsfläche ist mit derzeitiger Erschließungsplanung nicht vorgesehen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Untersuchungen zu den Fledermäusen haben ergeben, dass Maßnahmen am Knick des heutigen Siedlungsrandes nördlich des Plangebietes im Zuge der Entwicklung des Wohngebietes nicht erforderlich werden.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Die öffentliche Beleuchtung (Straßenlampen etc.) sind mit Beleuchtungskörpern herzustellen, die ihr Licht gezielt nach unten abgeben, ohne in die Umgebung zu strahlen. Es müssen insektenfreundliche LED-Lampen eingesetzt werden. Ebenso wie der NABU Schleswig-Holstein sieht auch der BUND diese Maßnahmen als elementare Punkte bei dieser Planung an. Auch in Hinblick auf eine zukünftige Erweiterung oder Zuwegung zum B-Plangebiet im Süden. Unseres Erachtens entschärft sich so der FFH- und Artenschutzkonflikt in Bezug auf die Fledermäuse in diesem Areal und bietet eine dauerhafte Lösung an, von der alle Seiten profitieren würden. Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung In jedem Fall hält der BUND aufgrund der von der NABU-Landesstelle Fledermaus-schutz und –forschung dargestellten Zusammenhänge eine FFH-Vorprüfung für rechtlich geboten und – daraus folgend – ggf. eine FFH-Prüfung, wenn – wie vorliegend anzunehmen ist – erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind (Art. 6 Abs. 3 der FFH Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG). Da im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz gilt, löst bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Die Aussagen Ziff. 12.1 des Umweltberichts, wonach sich <u>keine</u> bzw. <u>keine direkten</u> – Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den jeweiligen Schutzzweck der drei FFH-Gebiete ergeben sollen, kann jedenfalls so nicht geteilt werden. Insbesondere ist nicht entscheidend, ob ein Planvorhaben <u>direkt</u> Flächen innerhalb des Natura 2000 Gebietes in Anspruch nimmt oder eine anderweitige erhebliche Beeinträchtigung festzustellen ist.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden Hinweise zur Beleuchtung in das Planwerk aufgenommen. Die Erschließung des Plangebietes mit Anordnung der Baugrundstücke und den festgesetzten Grünflächen erfolgte auf der Grundlage umfangreicher Fledermausuntersuchungen zur FFH-Verträglichkeit in enger Abstimmung mit den Fachgutachtern, so dass eine dauerhafte und konfliktfreie Entwicklung des Plangebietes möglich wird. Die Anregung wird berücksichtigt. Die FFH-Belange werden in einem gesonderten Gutachten zur FFH-Verträglichkeit abgearbeitet.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B. Der B-Plan 12 aus Sicht des Natur- und Artenschutzes Neben den vorgenannten speziellen FFH-Belangen sind die folgenden weiteren Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen: I. Naturschutz Das Landschaftsschutzgebiet „Großer Segeberger See“ ragt im Osten in das Plangebiet. Hier sieht der BUND in Übereinstimmung mit dem NABU Schleswig-Holstein nur zwei Lösungen als praktikabel an: Das LSG bleibt von jeder neuen Nutzung unangetastet: Die Grenzen des LSG's bleiben unberührt und werden von jeder Art einer Bebauung oder privaten Gartennutzung etc. freigehalten und müssen deutlich vom neuen Wohngebiet und seinen privaten Grünanlagen abgegrenzt werden. Die Planung sieht eine in diesem Areal eine Grünanlage mit heimischen Gehölzen vor. Alternativ wird in diesem Areal des B-Planes eine kleine Grünanlage mit heimischen Gehölzen angelegt, die sich nach den Bedürfnissen von Haselmäusen und Singvögeln ausrichtet. Ebenso wie der NABU sieht auch der BUND – wie bei vergleichbaren Planungen auch – als äußerst kritisch an, dass viele neue Wohneinheiten an einem Ort entstehen, es aber für das neue Wohngebiet keinerlei grüne Naherholungsfläche für die dort lebenden Menschen jeden Alters vorsieht! Dieses erhöht auch nach unseren Erfahrungen den Druck auf die angrenzenden Naturflächen, vor allem durch Kinder und Jugendliche, die solche Freiräume für sich benötigen. Es wäre deshalb sehr begrüßenswert, wenn auch für dieses Wohngebiet eine solche Naherholungsfläche vorgesehen wird. Hierzu bietet sich der südöstliche Zipfel des B-Plangebietes geradezu an, da er am Rand der bisherigen baulichen Nutzung liegen würde, aber auf kurzem Wege erreichbar wäre.	Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Großer Segeberger See“ ist als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 12 dargestellt. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Grenze des LSG bleibt unverändert und von jeglicher Bebauung ausgenommen. Eine private Gartennutzung ist jedoch mit den Schutzziele des LSG vereinbar. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Schutzzweck des LSG ist die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Planung berücksichtigt dieses durch ihre Festsetzungen zur Ortsrandeingußung. Gezielte Maßnahmen für Haselmäuse und Singvögel werden in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Rönau setzt im westlichen Teil des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Die Fläche stellt einen Abstandsbereich zu der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße Chausseebaum dar, somit kann eine entsprechende Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Durch den zusätzlichen Abstand zu der Verkehrsfläche Chausseebaum werden die auftretenden Lärmimmissionen auf die geplante Wohnbebauung innerhalb des künftigen Quartiers reduziert. Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung dient zudem als fußläufige Verbindung innerhalb des Plangebietes sowie an die umliegende Bestandsbebauung. Die Breite von bis zu 15 m ermöglicht zudem eine Nutzung als Naherholung, wodurch eine Beeinträchtigung der angrenzenden Naturflächen reduziert

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In Übereinstimmung mit dem NABU regt auch der BUND an, die Planung in diesem Fall noch einmal zu überdenken und zu ergänzen. II. Artenschutz Wie bereits von dem Fachgutachter ausgeführt, haben die Knickstrukturen und Redder ein hohes Potential als Lebensraum für diverse Brutvögel und die Haselmaus. Für die geplanten Eingriffe sind Ersatzmaßnahmen und Schutzmaßnahmen im Sinne von Bauzeitenregelungen etc. notwendig. Mehrere Fledermausarten nutzen diese Strukturen als Jagdgebiete und vor allem auch als Flugleitlinien, wie wir aus eigenen Beobachtungen bestätigen können. In älteren Bäumen sind auch Quartiere denkbar, derzeit ist dazu aber nicht bekannt. Auch hier sind Ersatz- und Schutzmaßnahmen erforderlich und werden bereits vom Fachgutachter aufgezeigt. Die besagten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen durch ein artenschutzfachliches Gutachten erarbeitet und gelöst werden. C. Ergänzende weitere Stellungnahme des BUND Lt. Planung soll das neue Baugebiet durch zwei Straßen im nördlichen und im südlichen Teil erschlossen werden. Mit der Schaffung der südlichen Erschließungsstraße ist die Beseitigung des dortigen Redders geplant. Der BUND regt an, den Redder zu erhalten und die Erschließung des Baugebietes auf die nördliche Zufahrt als Hauptzufahrt zu begrenzen, wie dies in Abb. 7 u. 9 (Seite 18 u. 21 der Begründung) dargestellt ist. Da die nördliche Zufahrt in Verbindung mit der Ringstraßenerschließung eine ausreichende verkehrliche Erschließung darstellt, ist eine Beseitigung des Redders vermeidbar und damit nicht genehmigungsfähig. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen dürfte der Redder nicht nur eine wichtige Leitstruktur und Jagdhabitat der Fledermäuse sein, sondern auch ein zu erhaltender Lebensraum für Brutvögel und möglicherweise auch Haselmäuse als potenziell vorkommend.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange wurde ein gesondertes Gutachten erarbeitet, welches die erforderlichen artenschutzfachlichen Maßnahmen benennt. Das Fachgutachten nennt keine artenschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen jedoch diverse Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Bauzeitenregelungen. Die Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt. Die südliche Zufahrt zum Plangebiet wird nicht länger in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 mit aufgenommen. Die zwischenzeitlich erarbeitete Fledermausuntersuchung ermittelt durch die geplante südliche Zufahrt eine hohe Beeinträchtigung der als Flugroute zum Kalkberg genutzten Redderstruktur. Die vollständige Untersuchung wird der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage beigelegt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Falls der Querschnitt des vorhandenen Weges bei Erhalt des Redders für einen Ausbau als Einbahnstraße ausreicht, wäre auch diese eine mögliche Alternative i.S. einer Eingriffsminimierung.	Die Alternative wurde hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit gutachterlich geprüft und als ungenügend eingestuft. Sie wird deshalb nicht weiter verfolgt.
Der BUND bittet um Unterrichtung und Beteiligung im weiteren Verfahren.	Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des BauGB. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Deutsche Glasfaser Vom 18.04.2017 Im angefragten Bereich: Gemeinde Klein Rönna B-Plan 12 befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL-Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL – Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser – Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Baugenehmigung teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Vom 19.04.2017 Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttung und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Bundesstraße 432, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Dieses gilt entsprechend für das in der Planzeichnung ausgewiesene Sickerbecken. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen des Sickerbeckens und entsprechender Prüfung der Belange der Bundesstraße 432 möglich. Im Übrigen ist die Anbauverbotszone nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 432 nicht angelegt werden.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Anbauverbotszone in einer Breite von 20 m zum befestigten Rand der Straßenverkehrsfläche der Bundesstraße 432 wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt. Die Anregung zur Lage des Sickerbeckens außerhalb der Anbauverbotszone wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Ggf. erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung durchgeführt bzw. eingeholt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über die gemeindeeigene Straße Chausseebaum.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Bundesstraße 432 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Die erstellte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau hat die Verkehrsbelastungen für den Prognose-Horizont 2020 auf der Eutiner Straße und der Straße Chausseebaum aus dem Verkehrsentwicklungsplan 2006 der Stadt Bad Segeberg zu Grunde gelegt. Diese Angaben wurden auf den Prognosehorizont 2030/2035 hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr berücksichtigt wurde, dies stellt eine Steigerung von 7,5% dar (Hochrechnungsfaktor: 1,075). Der maßgebliche Lkw-Anteil wurde entsprechend der RLS-90 für Landesstraßen bzw. Gemeindestraßen angesetzt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG für ews Vom 24.04.2017 In dem von Ihnen angegeben Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o.a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich: Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten. Anmerkungen: Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Tel-Nr. auf dem Antwortschreibung und Angabe der Reg.-Nr. an das Netzcenter.	Die Anregung wird gefolgt. Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen befinden sich keine Bestandsleitungen. Leitungen im Bereich der geplanten Zufahrt sowie der Straße Chausseebaum werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Erforderliche Abstimmungen, soweit erforderlich, werden ebenfalls im Rahmen der Erschließungsplanung geführt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**
Beteiligung bis zum 19.05.2017

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG Vom 24.04.2017 In dem von Ihnen angegeben Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o.a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich: Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten. Anmerkungen: Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Tel-Nr. auf dem Antwortschreibung und Angabe der Reg.-Nr. an das Netzcenter.	Die Anregung wird gefolgt. Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen befinden sich keine Bestandsleitungen. Leitungen im Bereich der geplanten Zufahrt sowie der Straße Chausseebaum werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Erforderliche Abstimmungen, soweit erforderlich, werden ebenfalls im Rahmen der Erschließungsplanung geführt.

Datum: 18.01.2018

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
- Seite 43 -

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG Vom 26.04.2017 Für den Gas- und Strombereich ist die Schleswig-Holstein Netz als Netzbetreiber zuständig. Für den Wasserbereich macht die Holsteiner Wasser GmbH (HOWA) die technische Betriebsführung. Holsteiner Wasser GmbH, Nordlandstraße 5, 23812 Wahlstedt Ihr Schreiben haben wir entsprechend weitergeleitet. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. In dem Planungsbereich liegt/liegen keine unserer Versorgungsleitungen. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Webseite www.sh-netz.com. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben – soweit nicht anders vereinbart – die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen befinden sich keine Bestandsleitungen. Leitungen im Bereich der geplanten Zufahrt sowie der Straße Chausseebaum werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Erforderliche Abstimmungen, soweit erforderlich, werden ebenfalls im Rahmen der Erschließungsplanung geführt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung. Damit es bei der Erschließung des Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des Erschließungsträgers. Die Kosten zum Anschluss an unser Versorgungsnetz werden nach den gültigen Anschlusskosten-Richtlinien den einzelnen Bauherren oder dem Baulastträger in Rechnung gestellt. Es ist dringend notwendig, dass es der mit der Baumaßnahme beauftragten Firma zur Auflage gemacht wird, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit unserem Netzcenter Bad Segeberg, Am Wasserwerk 5, Telefonnummer 04551 – 522174 in Verbindung zu setzen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 27.04.2017 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG wird redaktionell in der Begründung ergänzt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendung von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Amt Trave-Land für Gewässerpflegeverband Vom 05.05.2017 Für den Gewässerpflegeverband Am Oberlauf der Trave teile ich mit, dass seitens des Verbandes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 bestehen. Verbandsgewässer sind in dem Bereich nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Handwerkskammer Lübeck Vom 11.05.2017 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wege-Zweckverband Vom 09.05.2017 Wir bedanken uns für das Interesse einer Zusammenarbeit. Ihre Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 haben wir von den Stadtwerken Neumünster übergeben bekommen. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite kein Interesse besteht, eine Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser durchzuführen. Da wir die Gemeinde Klein Rönna nicht in unserer Breitbandinitiative erschlossen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1 & 1 Versatel Vom 18.05.2017 Ihre Anfrage bei der Leitungsauskunft der 1&1 Versatel wurde bearbeitet. Benutzen Sie folgenden Link, um die Dokumente herunterzuladen: https://vt-leitungsauskunft.versatel.de/Datashop/StreamProduct.aspx?jobid=e663ct36-4ca5-45c2-bd2f-cb5427ae351b	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der aufgeführte Link führt zu einer technischen Fehlermeldung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
HVV Vom 21.04.2017 Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau
Beteiligung bis zum 19.05.2017**

Datum: 18.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u> • Stadt Bad Segeberg vom 19.04.2017 • TenneT TSO GmbH vom 24.04.2017 • Netzbetreiber EWS, Holsteiner Wasser GmbH vom 26.04.2017 • Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt vom 27.04.2017 • Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 09.05.2017 • IHK zu Lübeck vom 17.05.2017	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.